

28.07.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/117

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2016/283

Jahresabschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2015

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	26.09.2017 -							
Verwaltungsausschuss	16.10.2017 -							
Rat	19.10.2017 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt gemäß den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO):

- a) den Jahresabschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2015.
- b) Dem Bürgermeister wird Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.
- c) Von dem Jahresüberschuss im Ergebnishaushalt in Höhe von 3.244.301,48 EUR sind 1.262.741,22 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und 1.981.560,26 EUR der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zur Deckung möglicher Fehlbeträge in den Folgejahren zuzuführen.

Anlass und Ziele

Vorgeschriebene Beschlussfassung durch den Rat gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 10 NKomVG.

Begründung

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 geprüft und gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG seine Ergebnisse in einem Schlussbericht zusammengefasst, der als **Anlage 3** dieser Vorlage beigelegt ist.

Es wurde seitens des RPA unter Ziffer 6.3 des Prüfungsberichtes abschließend festgestellt, dass

- a) der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- b) die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

- c) bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- e) der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- f) die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind und
- g) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.

Zusammenfassend kommt das RPA abschließend zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften entsprechen und die Haushaltsführung ordnungsgemäß erfolgte. Außerdem gäben die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität – mit Ausnahme der im Prüfbericht aufgeführten - zu Beanstandungen keinen Anlass. Weiterhin sei bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden.

Der Bürgermeister hat zu den Beanstungen des RPA im Prüfbericht Stellung genommen. Diese ist als **Anlage 1** der Beschlussvorlage beigelegt. Darin sind die Beanstandungen des RPA in kursiver Schrift und die Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen Punkten in Normalschrift dargestellt.

Ebenso liegt als **Anlage 2** die abschließende Stellungnahme des RPA bei. Darin weist das RPA nochmals auf seine bereits im Prüfungsbericht geäußerten Bedenken hinsichtlich des Umfangs der aktivierten Eigenleistungen hin. Es ist weiterhin der Ansicht, dass Leistungen der internen Steuerung und Überwachung der beauftragten Unternehmen nur mittelbar der Herstellung, Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung von Gebäuden/Infrastruktureinrichtungen dienen und daher nicht aktivierungsfähig seien. Die Verwaltung teilt diese Auffassung weiterhin nicht und verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen auf Seite 3, Buchstabe c) der Stellungnahme zum Prüfbericht (**Anlage 2**). Ein Rechtsverstoß ist durch die Einbeziehung der internen Steuerung und Überwachung bei den Eigenleistungen nicht gegeben, da es in Niedersachsen diesbezüglich keine verbindlichen Vorgaben gibt.

Das Rechnungsergebnis für 2015 wurde vom Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen des NKomVG festgestellt. Kriterien, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, liegen nicht vor.

Der Prüfbericht nebst der Stellungnahme des Bürgermeisters ist gemäß § 129 NKomVG dem Rat zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen. Weiterhin ist über die Verwendung des Überschusses zu befinden.

Im abschließenden Verfahren sind dann der gefasste Beschluss hinsichtlich des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt zu machen und der Aufsichtsbehörde (Region Hannover) zu übermitteln. Außerdem sind der Jahresabschlussbericht (ohne Forderungsübersicht), der Prüfbericht des RPA sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters dazu an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Sichern der finanziellen Handlungsfähigkeit durch ordnungsgemäße Haushaltsführung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Erhöhung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses um insgesamt 3.244.301,48 EUR.

So geht es weiter

- a) Öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über den Jahresabschluss nach erfolgter Beschlussfassung im Rat
- b) Übermittlung des Ratsbeschlusses einschließlich Jahresabschluss und Beschlussvorlage an die Kommunalaufsicht
- c) Öffentliche Auslegung von Jahresabschluss, Prüfbericht des RPA und Stellungnahme des Bürgermeisters
- d) Verbuchen der Überschüsse auf den entsprechenden Produktkonten

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlagen

- 1 Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht (öffentl.)
- 2 Abschließende Stellungnahme des RPA (öffentl.)
- 3 Schlussbericht des RPA über die Jahresabschlussprüfung (öffentl.)